

# AUSFERTIGUNG

## SOZIALGERICHT HANNOVER



**S 11 KR 233/08**

### IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 11. August 2011

Justizangestellte  
als UrkundsbeamtIn der Geschäftsstelle



### URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger,



Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Koch u. a.,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

**AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen**

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. August 2011 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht sowie die/den ehrenamtliche/n Richter/In \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:



Der Bescheid vom 8. Februar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. März 2008 wird aufgehoben, soweit damit für das Jahr 2006 für den Krankenversicherungsbeitrag ein höherer Beitragssatz als 6,75 v. H. festgesetzt worden ist.

Die Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## Tatbestand

Streitig ist die Höhe der Beiträge des Klägers zur freiwilligen Krankenversicherung.

Der Kläger hat als so genannter DO-Angestellter Teilkostenerstattung nach § 14 SGB V gewählt. Mit Vereinbarung vom 14. Mai 2002 mit der ..... hat er sich einverstanden erklärt, dass der Beitragssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf 50 vH des jeweils gültigen Beitragssatzes für freiwillige Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld festgesetzt wird.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2006 erließ die ..... Beitragsbescheid für das Jahr 2006 und erhob vom Kläger Krankenversicherungsbeiträge iHv 6,3 vH zuzüglich 0,9 vH, mithin iHv 7,2 vH. Es ergab sich ein monatlicher Beitrag ab 1. Januar 2006 iHv 202,97 Euro. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, den die ..... mit Widerspruchsbescheid vom 4. März 2008 zurückwies. Zur Begründung hieß es u. a.: Nach § 241a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V werde vom 1. Juli 2005 an für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zusatzbeitrag in Form eines zusätzlichen Beitragssatzes auf die beitragspflichtigen Einnahmen erhoben. Die Höhe des zusätzlichen Beitragssatzes betrage bundeseinheitlich 0,9 vH. Die Übernahme des zusätzlichen Beitrages nach § 241a SGB V iHv 0,9 vH sei durch § 20 Abs. 4 der Satzung der ..... gedeckt. Die Krankenkasse habe einen Ermessensspielraum, den Zusatzbeitrag für die DO-Angestellten entsprechend den Beitragssätzen für die jeweilige Höhe der Beihilfeansprüche festzusetzen. Diese Möglichkeit der Reduzierung des Zusatzbeitrags habe die ..... in ihrer Satzung nicht vorgenommen. Dadurch hätten die DO-Angestellten hinsichtlich des Zusatzbeitrags den gleichen Beitrag wie alle anderen freiwillig Versicherten auch zu tragen.

Mit bei Gericht am 4. April 2008 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus: Nach der Satzung der ..... in der am 1. Januar 2006 geltenden Fassung habe der Beitragssatz für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld 12,6 vH betragen. Diesem Beitragssatz sei der Zusatzbeitrag iHv 0,9 vH zuzurechnen. Entsprechend dem vereinbarten Beitragssatz von 50% des jeweils gültigen Beitragssatzes für freiwillige Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld habe sein Beitragssatz demgemäß 6,75 vH zu betragen (12,6 vH plus 0,9 vH also 13,5 vH und hiervon die Hälfte).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 08. Februar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. März 2008 aufzuheben, soweit damit für das Jahr 2006 für den Krankenversicherungsbeitrag ein höherer Beitragssatz als 6,75 v. H. festgesetzt worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des Widerspruchsbescheids.

Die Verwaltungsvorgänge der \_\_\_\_\_ sowie die Prozessakten beim Sozialgericht Hannover S 11 KR 1162/01 haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt und den Inhalt der Prozessakten wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 8. Februar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2008 ist - soweit er mit der Klage angefochten ist - rechtswidrig. Für das Jahr 2006 war der Beitragssatz zur freiwilligen Krankenversicherung für den Kläger auf 6,75 vH festzusetzen.

Es wird auf die zutreffenden Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 1. September 2008 sowie die Gründe des diesem beigefügten Beschlusses des Sozialgerichts Fulda vom 24. Januar 2006 - S 4 KR 140/05 ER - Bezug genommen. Gemäß § 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V in der maßgebenden Fassung galt für Mitglieder ein zusätzlicher Beitragssatz iHv 0,9 vH, die übrigen Beitragssätze verminderten sich in demselben Umfang. Damit nahm der Gesetzgeber in Abkehr von der paritätischen Finanzierung der Beiträge eine Verschiebung der Beitragstragungslast zum Nachteil der Versicherten vor, jedoch nicht eine Beitragserhöhung. Der sich für freiwillige Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld aus § 20 der Satzung der \_\_\_\_\_ in der maßgebenden Fassung

ergebende Beitragssatz betrug danach 13,5 vH. Davon sind nach der Vereinbarung vom 14. Mai 2002 50 vH als Beitragssatz festzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der gemäß § 144 Abs. 1 SGG ausgeschlossenen Berufung lag nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.